

Gemeinde/Stadt	Kreis
Steinach	Sonneberg
Steinbach-Hallenberg	Schmalkalden-Meiningen
Straußfurt	Sömmerda
Suhl	Suhl
Tanna	Saale-Orla-Kreis
Tautenhain	Saale-Holzland-Kreis
Tegau	Saale-Orla-Kreis
Teistungen	Eichsfeld
Themar	Hildburghausen
Thierschneck	Saale-Holzland-Kreis
Tömmelsdorf	Saale-Orla-Kreis
Tonna	Gotha
Triptis	Saale-Orla-Kreis
Tröbnitz	Saale-Holzland-Kreis
Tröchtelborn	Gotha
Trockenborn-Wolfersdorf	Saale-Holzland-Kreis
Tüttleben	Gotha
Udestedt	Sömmerda
Uhlstädt-Kirchhasel	Saalfeld-Rudolstadt
Unstrut-Hainich	Unstrut-Hainich-Kreis
Unstruttal	Unstrut-Hainich-Kreis
Unterbodnitz	Saale-Holzland-Kreis
Unterebreizbach	Wartburgkreis
Untermaßfeld	Schmalkalden-Meiningen
Unterwellenborn	Saalfeld-Rudolstadt
Vacha	Wartburgkreis
Vogtei	Unstrut-Hainich-Kreis
Volkmannsdorf	Saale-Orla-Kreis
Wahlhausen	Eichsfeld
Waldeck	Saale-Holzland-Kreis
Waltersdorf	Saale-Holzland-Kreis
Waltershausen	Gotha
Wasungen	Schmalkalden-Meiningen
Weißbach	Saale-Holzland-Kreis
Weißborn	Saale-Holzland-Kreis
Weißensee	Sömmerda
Wernburg	Saale-Orla-Kreis
Werra-Suhl-Tal	Wartburgkreis
Werther	Nordhausen
Wichmar	Saale-Holzland-Kreis
Wilhelmsdorf	Saale-Orla-Kreis
Wurzbach	Saale-Orla-Kreis
Zella-Mehlis	Schmalkalden-Meiningen
Ziegenrück	Saale-Orla-Kreis
Zimmernsupra	Gotha

Artikel II

Diese 15. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung der Satzung in Kraft.

Erfurt, den 10. November 2025

Kommunaler Energiezweckverband Thüringen (KET)

Bürgermeister Marco Seidel

(Siegel)

Verbandsvorsitzender

256

Allgemeinverfügung des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Erteilung von Ausnahmen für Fahrzeuge die ausschließlich zur Durchführung von Krankenfahrten und Fahrten von Menschen mit Behinderung genutzt werden

I. Ausnahmegenehmigungen

Gemäß § 43 Abs. 1 BOKraft i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens wird für Fahrzeuge die ausschließlich zur Durchführung von Krankenfahrten und Fahrten von Menschen mit Behinderung genutzt werden und innerhalb des Freistaates Thüringen zugelassen als auch eingesetzt werden, folgende Ausnahme von den §§ 30 Abs. 1 und 25 Abs. 2 BOKraft erteilt:

1. Wegstreckenzähler

In den unter II. 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung genannten Fahrzeuge werden von der Pflicht zur Anbringung eines Wegstreckenzählers im Sinne des § 30 Abs. 1 BOKraft befreit.

2. Alarmanlage

Die unter II. 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung genannten Fahrzeuge werden von der Pflicht zur Ausstattung mit einer Alarmanlage i. S. d. § 25 Abs. 2 BOKraft befreit.

II. Nebenbestimmungen

1. Geltungsbereich

Diese durch Allgemeinverfügung erteilte Ausnahmegenehmigung gilt zum Betrieb von als Mietwagenverkehr genehmigten Fahrzeugen im Bereich des Freistaates Thüringen.

2. Umfasste Fahrzeuge

Diese Allgemeinverfügung gilt für Fahrzeuge, die gem. §§ 2, 1 Abs. 1 BOKraft i. V. m. § 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) der BOKraft unterfallen und im Gebiet des Freistaates Thüringen zugelassen sind.

3. Umfasste Beförderungen

3.1 Diese Allgemeinverfügung gilt für die unter II. 1. und 2. genannten Fahrzeuge nur, soweit diese ausschließlich im Mietwagen-

verkehr i. S. d. § 49 Abs. 4 PBefG genutzt werden und nicht durch § 1 der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (Freistellungs-Verordnung) vom Geltungsbereich des PBefG ausgenommen sind.

- 3.2 Diese Allgemeinverfügung gilt darüber hinaus für die unter 3.1 genannten Fahrzeug nur, soweit diese **ausschließlich** zur Durchführung von Krankenfahrten und Fahrten von Menschen mit Behinderung genutzt werden und die Eintragung in den Erlaubnisdokumenten durch die örtlich zuständige Behörde gem. Pkt. 4.1 erfolgt ist.

Als Krankenfahrten und Fahrten von Menschen mit Behinderung im Sinne dieser Allgemeinverfügung gelten vertraglich vereinbarte, pauschal abgerechnete Beförderungsleistungen von Personen, die während der Fahrt keiner medizinisch fachlichen Betreuung oder der besonderen Einrichtung eines Krankenkraftwagens bedürfen oder bei denen solches auf Grund ihres Zustandes zu erwarten ist (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 PBefG), die nicht auf individuell ermittelter Kilometerbasis abgerechnet werden, wobei die zu befördernde Person dem Beförderer bereits im Vorfeld durch die vertragliche Vereinbarung mit dem Leistungsträger (bspw. Krankenkasse) bekannt sein muss.

Eine Krankenfahrt ist die Beförderung von Personen, die nach den Bestimmungen der Richtlinie über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 SGB V (Krankentransport-Richtlinie/ KT-RL) im Rahmen einer Krankenfahrt nach § 7 KT-RL befördert werden.

Mischkonzessionen bzw. Mischfahrten sind unzulässig und fallen nicht unter diese Allgemeinverfügung.

4. Eintragungs- und Mitführungspflichten

- 4.1 Bei beabsichtigtem Einsatz eines Fahrzeuges im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind der für die Genehmigung des Mietwagenverkehrs örtlich zuständigen Behörde die Genehmigungsurkunde und die gekürzte amtliche Ausfertigung des betreffenden Fahrzeuges unverzüglich vorzulegen. Die Genehmigungsinhaber haben in die Genehmigungsurkunde zum Verkehr mit Mietwagen nach § 49 PBefG und die gekürzte amtliche Ausfertigung des betreffenden Fahrzeuges folgenden Zusatz aufnehmen zu lassen: „TLVwA, AllgVerf. v. 15.04.2024 gilt hinsichtlich der Befreiung von der Ausstattungspflicht mit Alarmanlage und Wegstreckenzähler. Diese Ausnahme gilt nur für die Dauer dieser Genehmigung. Im Falle des Nichtbefolgens der Nebenbestimmungen ist der Widerruf dieser Genehmigung möglich.“
- 4.2 Bei der Eintragung der Verwendung durch die Zulassungsbehörde nach § 15 Abs. 3 S. 1 FZV ist in die Zulassungsbescheinigung folgender Zusatz aufzunehmen: „TLVwA, AllgVerf. v. 15.04.2024 hinsichtlich der Befreiung von der Ausstattungspflicht mit Alarmanlage und Wegstreckenzähler. Gilt nur bei Krankenfahrten und Fahrten von Menschen mit Behinderung.“
- 4.3 Die örtlich zuständigen Behörden können vor Eintragung in die Erlaubnisdokumente Nachweise über die Durchführung von Krankenfahrten und Fahrten von Menschen mit Behinderung verlangen.
- 4.4 Für die Eintragungen in die Erlaubnisdokumente können durch die zuständigen Behörden die üblichen Gebühren erhoben werden. Die Erhebung und Festsetzung der Gebühren bei der Eintragung in die Erlaubnisdokumente liegt in der Zuständigkeit der jeweils örtlich zuständigen Behörden.
- 4.5 Bei allen o. g. Krankenfahrten und Fahrten von Menschen mit Behinderung i. S. dieser Allgemeinverfügung sind die vertraglichen Vereinbarungen, auf Grund derer die jeweilige Fahrt durchgeführt wird, in Kopie mitzuführen und auf Verlangen der zur Kontrolle berechtigten Person auszuhändigen.

- 4.6 Bei allen o. g. Krankenfahrten und Fahrten von Menschen mit Behinderung i. S. dieser Allgemeinverfügung ist auch diese Allgemeinverfügung in Kopie mitzuführen und auf Verlangen der zur Kontrolle berechtigten Person auszuhändigen.

III. Widerrufsvorbehalt

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

IV. Hinweise

Verstöße gegen die Ausstattungsvorschriften der BOKraft können nach § 45 Abs. 1 Nr. 5 lit. g, m BOKraft i. V. m. § 61 Abs.1 Nr. 4, Abs. 2 PBefG in gesonderten Verfahren mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

V. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am 01.10.2025 in Kraft. Die Allgemeinverfügung vom 20.03.2024 (Az. 5090-520-3682/71-22337/2024) wird zum selben Zeitpunkt aufgehoben.

Die auf Grundlage der Allgemeinverfügung vom 20.03.2024 (Az. 5090-520-3682/71-22337/2024) erteilten Genehmigungen und Eintragungen behalten entsprechend ihrer Nebenbestimmungen (insb. Befristungen) die Gültigkeit.

Vor Erlass dieser Allgemeinverfügung nach § 43 Abs. 1 BOKraft i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens erteilte Einzelgenehmigungen behalten entsprechend ihrer Nebenbestimmungen die Gültigkeit.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Weimar
Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar (Hausadresse) oder
Postfach 24 48, 99405 Weimar (Postadresse)

erhoben werden.

Weimar, den 24.10.2025

Der Präsident Landesverwaltungsamt

Frank Roßner
(ohne Unterschrift gültig, da elektronisch erstellt und gezeichnet)

Landesverwaltungsamt
Weimar, 24.10.2025
Az.: 5090-232-3682/228-1-217345/2025
ThürStAnz Nr. 50/2025 S. 1485 – 1486